



106159/05/7

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam

Landesumweltamt Brandenburg

Ämter für Immissionsschutz

Regionale Planungsgemeinschaften

- gemäß Verteiler -

Datum: 27. Juni 2002
Geschäftszeichen: 61.5 R-71232/8
Bearbeiter: Frau Sander/Herr Theuer
Hausanschluss: 7395/7691
Faxanschluss: 7241/7627
Dienstgebäude: 2/3
E-Mail: Andrea.Sander@MLUR.Brandenburg.de
T:\61\sander\2002\raumordng.-imsch-8.doc

Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

hier: Gemeinsames Rundschreiben über das Zusammenwirken von Raumordnungs- und Immissionsschutzbehörden bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen

27. Zusammenkunft des Arbeitskreises Rechtsfragen in der Immissionsschutzverwaltung des Landes Brandenburg am 17.10.2001

Durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (im Folgenden: „Artikelgesetz“ BGBl. I S. 1950) ergeben sich neue Schnittstellen zwischen Immissionsschutz- und Raumordnungsrecht. Einvernehmlich zwischen der für Immissionsschutz zuständigen Abteilung und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung erläutern wir daher und legen wie folgt fest:

1. Die Verpflichtung zur Durchführung von Raumordnungsverfahren in § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung (RoV) ist durch das Artikelgesetz zum Teil neu gefasst worden (Artikel 22 a Nr. 2 a des Artikelgesetzes).
 - 1.1. Raumordnungsverfahren sollen im Einzelfall durchgeführt werden für die Errichtung raumbedeutsamer Anlagen mit überörtlicher Bedeutung im Außenbereich i. S. v. § 35 Baugesetzbuch (BauGB), wenn diese einer Genehmigung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen und in den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt sind (vgl. § 1 Nr. 1 RoV).

Daneben führt die Neuregelung zur Feststellung der UVP-Pflicht dazu, dass auch für Anlagen, die bislang im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu genehmigen waren, Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig werden (Art. 4 Nr. 2 Artikelgesetz, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV-neu). Die Prüfungspflicht über die Notwendigkeit von Raumordnungsverfahren ist daher mittelbar mit der Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, verknüpft: ein Raumordnungsverfahren kann erforderlich werden, wenn aufgrund einer Einzelfallprü-

Dienstgebäude	Telefon	Fax	Haltestelle des ÖPNV	Tram-Linien
1 = Heinrich-Mann-Allee 103	14473 Potsdam (0331) 866-0	(0331) 866-7070;71	Kunersdorfer Straße	92,93,98
2 = Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam (0331) 866-0	(0331) 866-7240	Hauptbahnhof	92,93,98
3 = Spornstraße	14467 Potsdam (0331) 866-0	(0331) 866-7895	Alter Markt	92,93,98

fung die UVP-Pflicht durch die Genehmigungsbehörde festgestellt wird (§§ 3, 3 c Satz 1 und 2 i. V. m. Anlage 1 und 2 UVPG).

1.1.1 Raumordnungsverfahren sind nur durchzuführen, wenn es sich um raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung handelt (§ 1 Satz 1 RoV). Hierüber entscheidet die Raumordnungsbehörde nach § 2 Abs. 1 Gemeinsame Raumordnungsverfahrensverordnung – GROVerfV. Von einem Raumordnungsverfahren kann gem. § 15 Abs. 2 ROG i. V. m. Art. 16 Abs. 2 Landesplanungsvertrag abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Maßnahme bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Vorhaben

- rechtsverbindlichen Zielen der Raumordnung oder
- den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans

entspricht oder widerspricht; oder

- in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanung

festgelegt worden ist (siehe zur Raumbedeutsamkeit auch unten unter Nr. 2.1). Bei vorhandenen Eignungsgebieten Windnutzung wird im Regelfall auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden können.

1.1.2 Die Prüfung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung kann sich auch auf kumulierende oder Erweiterungsvorhaben i. S. v. § 3 b Abs. 2 und 3 UVPG beziehen, wenn diese als sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen zu betrachten sind (§ 1 Nr. 1 2. HS RoV). Ob es sich um entsprechende Vorhaben handelt, die jeweils für sich die Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1 1.HS RoV erfüllen, ist im Benehmen von Raumordnungs- und Immissionsschutzbehörden zu beurteilen (s. auch Nr. 1.2.1 und 1.2.2).

1.2 Die Verpflichtung zur Durchführung von Raumordnungsverfahren für die Errichtung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen soll durch ein entsprechend enges Zusammenwirken von Raumordnungs- und Immissionsschutzbehörden sichergestellt werden. Bei Anträgen für die Errichtung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen im Außenbereich, gilt folgendes:

1.2.1 Bei der Errichtung von Anlagen, die im förmlichen Verfahren zu genehmigen (§§ 4, 6, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 und Spalte 1 Anhang 4. BImSchV) und gleichzeitig in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind, hat zunächst die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens zu befinden bzw. ein solches durchzuführen. Der Vorhabenträger bzw. Antragsteller ist im Vorgespräch durch die Immissionsschutzbehörde entsprechend zu beraten und auf diese Verpflichtung hinzuweisen; auf die Anforderungen für einzubeziehende Vorhaben i. S. v. § 1 Nr. 1 2.HS RoV soll dabei hingewiesen werden. - Für den Bereich der Windkraftanlagen betrifft dies z. B. Windfarmen mit sechs und mehr Windkraftanlagen (§§ 3, 3 b, 3 c Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 1.6.1 und 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG; §§ 4, 6 BImSchG i. V. m. § 1 und Nr. 1.6. Spalte 1 Anhg. 4. BImSchV).

1.2.2 Handelt es sich um die Errichtung einer Anlage, die im vereinfachten Verfahren zu genehmigen ist (§§ 4, 6, 19 i.V.m. §§ 1, 2 und Spalte 2 Anhang 4. BImSchV) und ist darüber hinaus das Vorhaben in Anlage 1 zum UVPG aufgeführt, so hat die Immissi-

onsschutzbehörde zunächst über die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu entscheiden. Kommt die Immissionsschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, so verweist sie den Antragsteller zunächst an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, damit diese über die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entscheiden kann (§ 15 ROG i. V. m. § 1 Nr. 1 RoV); auf die Anforderungen für einzubeziehende Vorhaben i. S. v. § 1 Nr. 1 2.HS RoV soll dabei hingewiesen werden. – Bei Windkraftanlagen gilt dies z. B. für Windfarmen von drei bis fünf Windkraftanlagen (§§ 3, 3 c Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG; und §§ 4, 6 BImSchG, §§ 1, 2 und Nr. 1.6 Spalte 2 Anhg. 4. BImSchV).

- 1.2.3 Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung leitet – nach Abschluss ihrer Prüfung – dem Antragsteller sowie den übrigen Beteiligten die Entscheidung über den Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren oder die landesplanerische Beurteilung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu (§ 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 GROVerfV). Die landesplanerische Beurteilung stellt die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dar. Sie gibt auch Auskunft über das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und enthält eine dem Planungsstand entsprechende zusammenfassende Darstellung, die durch die Immissionsschutzbehörde in der zusammenfassenden Darstellung und Gesamtbewertung zu berücksichtigen ist (§ 16 UVPG, § 23 a i. V. m. § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV).
- 1.2.4 In Genehmigungsverfahren zu Vorhaben nach § 1 Nr. 1 RoV, die vor dem 3. August 2001 begonnen wurden, und für die eine landesplanerische Stellungnahme nicht vorliegt, ist der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung neben der betroffenen Regionalen Planungsstelle (s. Nr. 2.2.1) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; in diesen Fällen wird kein Raumordnungsverfahren erforderlich (Überleitungsregelung).
2. Die dem Raumordnungsverfahren nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat hinsichtlich raumbedeutsamer Maßnahmen die Erfordernisse der Raumordnung *nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen* (§ 4 Abs. 4 Satz 1 ROG); als Erfordernisse der Raumordnung gelten sowohl Ziele und Grundsätze als auch sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Nr. 1 ROG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, auf deren Erteilung ein Anspruch besteht, erlaubt allerdings eine entsprechende „Berücksichtigung“ von Erfordernissen der Raumordnung lediglich über das Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), für eine Ermessensentscheidung verbleibt insoweit kein Raum.
- 2.1. In Betracht kommt die Berücksichtigung von Erfordernissen der Raumordnung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vermittelt über die bauplanungsrechtlichen Vorschriften im Außenbereich (§ 35 Abs. 3 BauGB).

Erfordernisse der Raumordnung können nur bei raumbedeutsamen Vorhaben geltend gemacht werden. Als raumbedeutsam sind Vorhaben anzusehen, die raumbeanspruchend sind oder durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Gebietes beeinflusst wird (§ 3 Nr. 6 ROG). Generell ist die Raumbedeutsamkeit unter Berücksichtigung

- der Beeinflussung der Entwicklung oder Funktion eines Gebietes im Hinblick auf die jeweils berührten Raumordnungsziele sowie
- der ihnen zu Grunde liegenden Schutzgüter

durch die Raumordnungsstellen unter Beachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten einzuschätzen und hierüber durch die Genehmigungsbehörden zu entscheiden. - Bei im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilenden Windfarmen mit drei und mehr Windkraftanlagen (Nr. 1.6 Anhang der 4. BImSchV i.V.m. § 1 Nr. 1 RoV) ist regelmäßig von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen. Ein und zwei Windkraftanlagen sind unter Beachtung des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16.2.2001 (ABl. S. 248 ff.) weiterhin durch die Baugenehmigungsbehörden zu beurteilen.

- 2.1.1 Raumbedeutsame Vorhaben im Außenbereich dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ziele sind verbindliche Vorgaben im Sinne räumlicher und sachlicher Bestimmbarkeit (§ 3 Nr. 2 ROG); um ein solches widersprechendes Ziel handelt es sich etwa bei einem verbindlichen Regionalplan, der am beantragten Standort eine andere räumliche Nutzung, z. B. durch ein entsprechendes Vorranggebiet vorsieht (bei der Ausweisung einer dem Vorhaben entsprechenden Nutzung an einem anderen Standort als dem beantragten geht es allenfalls um einen Fall von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, hierzu unter 2.1.2).
- 2.1.2 Darüber hinaus stehen bei bestimmten raumbedeutsamen Vorhaben (insbesondere Windfarmen) *öffentliche Belange* „in der Regel“ dann *entgegen*, wenn hierfür an anderer Stelle des Regionalplans eine Ausweisung erfolgt ist (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Diese Vorschrift findet ausschließlich Anwendung auf privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB; dabei muss es sich um ein verbindliches Eignungsgebiet (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG) handeln. Die Regelvermutung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB schränkt in spezieller Weise die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB ein, lässt aber Abweichungen für atypische Sonderfälle zu.

Das Vorhandensein von in Aufstellung befindlichen Zielen kann eine solche Regelvermutung nicht bewirken, vielmehr muss es sich um verbindliche Ziele der Raumordnung handeln. So ist zum Entwurf eines Flächennutzungsplans entschieden worden, dass eine Planreife keine Ausschlusswirkung erzeugt (Nieders. OVG, Beschl. v. 22.1.1999 – 1 L 5538/97; das Bundesverwaltungsgericht bewertet generell die raumordnerischen Grundsätze in Bezug auf nachfolgende gebundene Zulassungsentscheidungen sehr restriktiv, BVerwG, Urt. v. 14.12.1990 – 7 C 18/90, NVwZ 1991, S. 992).

Festlegungen von Eignungsgebieten im Sinne von verbindlichen Zielen existieren im Land Brandenburg derzeit für die Region Uckermark-Barnim (sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ für die Region Uckermark-Barnim vom 04.10.2000, Amtl. Anz. 2001, S. 1199). In den übrigen vier Regionen liegen hierzu z.Zt. in Aufstellung befindliche Ziele vor (Regionalplan Oderland-Spree seit 26.11.01, laufendes Genehmigungsverfahren; Beschlüsse zur Einleitung der Beteiligungsverfahren neuer Regionalplan-Entwürfe Windnutzung in den Regionen Lausitz-Spreewald, Havelland-Fläming und Prignitz-Oberhavel wurden im zweiten Quartal 2002 gefasst).

Bei Berücksichtigung in Aufstellung befindlicher Ziele zu Windeignungsgebieten kommt es deshalb darauf an, inwieweit öffentliche Belange auch durch andere Planungsträger benannt sind, die die Qualität eines „entgegenstehenden Belangs“ i. S. v. § 35 Abs. 1 BauGB haben. Soweit von den Regionalen Planungsstellen keine Hinweise auf entsprechende Belange gegeben werden, die der in Aufstellung befindlichen Planung zugrunde liegen, können die Genehmigungsbehörden diese Aussagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht verwerten; allein der Verweis auf einen in Aufstellung befindlichen Plan reicht daher nicht, um eine entsprechende Ausschluss-

wirkung zu bewirken, weil es sich bei diesen Aussagen nicht um Ziele, sondern lediglich um sonstige Erfordernisse der Raumordnung handelt (§ 3 Nr. 4 ROG). Liegt z.B. der beantragte Standort für die Windfarm außerhalb eines Windeignungsgebiets eines Regionalplan-Entwurfs, so benennt die Regionale Planungsstelle der Genehmigungsbehörde diejenigen Abwägungsbelange, die zum Ausschluss dieses Bereichs aus dem Windeignungsgebiet führten; die Genehmigungsbehörde legt diese Gesichtspunkte ihrerseits der Prüfung zugrunde, inwieweit es sich bei ihnen um „entgegenstehende Belange“ i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB handelt.

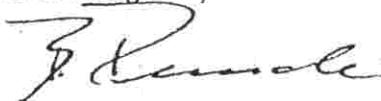
Nicht berücksichtigt werden können im Rahmen der Regelvermutung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) etwaige raumordnerische Festlegungen über pauschale Höhenbegrenzungen, durch die auch innerhalb des als „Eignungsgebiet“ bezeichneten Gebietes Windfarmen, ausgeschlossen werden; z. B. trifft dies für solche „Windeignungsgebiete“ zu, in denen Windfarmen mit einer Höhe von 100 Metern und mehr ausgeschlossen werden. Da nach dem Stand der Technik bereits jetzt höhere Windfarmen errichtet werden, ist eine derartige pauschale Beschränkung nicht begründbar.

2.2 Wegen der oben beschriebenen raumordnungsrechtlichen Aspekte des Bauplanungsrechts gilt für das Genehmigungsverfahren bei Anträgen auf Errichtung und Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage, die zugleich Vorhaben im Außenbereich ist, folgendes:

2.2.1 Die zuständige Immissionsschutzgenehmigungsbehörde beteiligt in allen Fällen, in denen es sich um die Errichtung raumbedeutsamer Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) handelt, die räumlich zuständige Regionale Planungsstelle und das Vollzugsreferat der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (§ 11 der 9. BImSchV); diese Stellungnahme ist durch die Immissionsschutzbehörde bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen (siehe unter Nr. 2. bis 2.1.2).

2.2.2 Der an die Raumordnungsbehörden weiterzuleitende Umfang der Unterlagen beschränkt sich auf die raumbedeutsamen Aspekte des Vorhabens und seiner Auswirkungen; hierzu gehören zum Beispiel bei Windenergievorhaben der Lageplan i.M. 1:10.000/25.000, die Höhe, der Rotordurchmesser, die Leistung, Zuwegung, Netzeinspeisung, sonstige Baulichkeiten oder Auswirkungen.

Im Auftrag



Bernhard Remde

Im Auftrag



Dr. Gerd Gebhardt